



# Kassenprüfungs- und Revisionsordnung der Kreishandwerkerschaft Ruhr

## **§ 1**

### **Stellung der Revision**

- (1) Die Revision ist unmittelbar dem Vorstand und der Mitgliederversammlung unterstellt und dieser gegenüber verantwortlich.
- (2) Die Revision ist in ihrer Arbeit bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben unabhängig und nur den satzungsmäßigen und geltenden Rechtsvorschriften unterworfen.

## **§ 2**

### **Organisationen der Revision**

- (1) Die Revision besteht aus drei Prüfern und jeweils einem Stellvertreter. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Nicht gewählt werden können Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Vorsitzende der Revision leitet und beaufsichtigt die gesamte Tätigkeit der Revision.
- (3) Er ist Vorgesetzter für die Prüfer und die Mitarbeiter.

## **§ 3**

### **Geltungsbereich der Revision**

- (1) Die Revision prüft das gesamte Finanzgeschäft der Kreishandwerkerschaft Ruhr, deren Tochter-, Beteiligungs-, Vermögensverwaltungs- und Ausbildungsgesellschaften.

(2) Der Prüfung unterliegen ebenso:

- a) Personalverträge
- b) Verträge der Geschäftsbesorgung
- c) Verträge externer Geschäftsbesorgungen, zum Beispiel Immobilienverwaltung

(3) Die Revision prüft Einrichtungen und Rechtspersonen, wenn hierfür die Mitgliederversammlung oder der Vorstand einen besonderen Auftrag erteilt haben. Die Revision kann bei allen Dienststellen oder Einrichtungen prüfen:

- a) wenn sie von der Kreishandwerkerschaft Ruhr unmittelbar oder mittelbar Zuwendungen erhalten haben
- b) wenn Sie Vermögensgegenstände der Kreishandwerkerschaft Ruhr verwalten
- c) wenn die Kreishandwerkerschaft Ruhr ein Darlehen oder eine Bürgschaftsverpflichtung eingegangen ist.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben der Revision**

(1) Die Revision überprüft die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die sonstige wirtschaftliche Betätigung im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der Revisionsauftrag umfasst auch regelmäßig alle Bereiche der Organisation, der innerbetrieblichen Struktur und der Betriebsabläufe.

(2) Der Revision obliegt insbesondere die Prüfung:

- a) des Tagesabschlusses zum Stichtag sowie der laufenden Mittel der Kreishandwerkerschaft Ruhr und deren angeschlossene Innungen, ferner die Vermögensbilanzen
- b) der Jahresrechnung
- c) der Abwicklung des Kassen- und Rechnungswesens (Jahresrechnung, Kontoauszüge, Buchungsjournale, Buchungsbelege)
- d) aller Leistungsverpflichtungen sowie des Vermögens und der Schulden
- e) der Gehälter, Löhne und Versorgungsbezüge, der Reisekosten und sonstigen Zuwendungen
- f) der Miet- und Pachtverhältnisse
- g) der Inventarverzeichnisse und Bestände der Verwaltung
- h) des Mahnwesens, Beitragseinzugs und eventueller Rückstände
- i) der Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen
- j) der Leistungsfähigkeit der Organisationen, des Personaleinsatzes, der Zweckmäßigkeit von Richtlinien pp.
- k) des Verwaltungsaufwandes im Verhältnis zum Bewirtschaftungsvolumen

- l) der Disposition und Grundlagen für Mittelverwendung und Mittelthesaurierung
- m) der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel
- n) der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

## **§ 5**

### **Prüfungsplan**

- (1) Die Revision stellt jährlich einen Prüfungsplan auf. Der Prüfungsplan soll sicherstellen, dass es sinnvoll, ausreichend sowie in genügendem Umfang geprüft wird.
- (2) Eine Prüfung gemäß beschlossener Prüfungsplan ist rechtzeitig schriftlich unter genauer Angabe des Prüfungszeitpunktes der Verwaltung bekanntzugeben. Hierzu ist auch der Vorstand zu informieren. Spätere Abänderungen bezüglich des Prüfungsinhaltes sollen rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (3) Hiervon ausgenommen bleibt die unvermutete Kassenprüfung.

## **§ 6**

### **Befugnisse und Pflichten der Revision**

- (1) Die Innenrevision ist berechtigt, im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Außerdem kann sie jederzeit unvermutet Kassenprüfungen durchführen. In der Regel müssen die zu prüfenden Stellen zwei Wochen vor Beginn der Prüfung informiert werden.
- (2) Die Revision ist berechtigt, von allen Abteilungen jede für die Prüfung als notwendig erachtete Auskunft, die Vorlage und Aushändigung von Akten (zum Beispiel Personalakten, Schriftstücke, Bücher und andere Unterlagen) sowie den Zutritt zu allen Räumen und die Öffnung von Behältnissen zu verlangen.
- (3) Die Methoden und der Umfang zur Erfüllung des Auftrages sind dem pflichtgemäßen Ermessen der Revision überlassen. Der Revision dürfen keinerlei Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.
- (4) Im Regelfall kann sich die Revision auf Stichproben beschränken, jedoch bei unklarer Sachlage den Prüfungsumfang erweitern.
- (5) Nicht gestattet ist der Revision, Kassenanordnungen selbst anzufertigen, Testate oder Bescheinigungen der sachlichen oder rechnerischen Richtigkeit auf Kassenanordnungen und oder anderen Belegen und/oder in Büchern abzugeben und/oder zu erstellen.
- (6) Die Revision kann jederzeit auf vorhandene Prüfungsergebnisse anderer Prüfungsstellen oder sonstiger mit der Prüfung beauftragt Stellen zurückgreifen.

- (7) Die Revision kann im Einzelfall Sachverständige (zum Beispiel Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) zu Prüfungsarbeiten heranziehen, dies jedoch nur in Abstimmung mit dem Vorstand.
- (8) Die Revision soll bei der Prüfungsdurchführung sicherstellen, dass der laufende Geschäftsbetrieb und die Erledigung diesbezüglicher Termine und Planungen weitergeführt werden kann. Die technische Organisation der Prüfung sowie die Zusammenarbeit der zu prüfenden/betroffenen Abteilungen ist sicherzustellen.
- (9) Alle an der Revision Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Prüfungsverhältnisses bzw. -auftrages fort.

## **§ 7**

### **Prüfungsergebnis**

- (1) Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfbericht erfasst. Vor der endgültigen Fassung des Berichtes soll mit dem zuständigen Geschäftsführer und gegebenenfalls mit dem gesetzlichen Vertreter, auf Wunsch auch mit den Vorständen, eine Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (2) Jede geprüfte Stelle gibt in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Prüfbericht ab, wenn die Revision dazu auffordert.

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Informationspflicht**

- (1) Der Leiter der Revision unterrichtet den Vorstand unverzüglich über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- (2) Die Revision ist über Unregelmäßigkeiten, die in Dienststellen vermutet oder festgestellt werden unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt für Verluste durch Diebstahl, Unterschlagung und Veruntreuung sowie für Kassenfehlbeträge.
- (3) Berichte und Prüfungsbemerkungen der Revision müssen fristgerecht vom Geschäftsführer und Vorstand beantwortet werden. Über die getroffenen Maßnahmen zur Bereinigung von Beanstandungen ist die Revision zu informieren.
- (4) Namen und Unterschriften der im Geschäftsverkehr sowie im Kassen- und Rechnungswesen verfügungs-, anweisungs- und sonstigen Zeichnungsberechtigten und der Umfang ihrer Vollmachten sind mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Prüfungsanweisung und Protokoll**

In der Anlage zu dieser Revisionsordnung ist ein schematisches Prüfungsprotokoll, das die gesamten möglichen Prüfungsgebiete beinhaltet, beigelegt. Vor Aufnahme der Prüfung sind die Prüfungsschwerpunkte im Prüfungsprotokoll zu kennzeichnen und den entsprechend von der Prüfung betroffenen Abteilungen rechtzeitig mitzuteilen. Diese Prüfungsanweisung ist von allen an der Revision beteiligten Mitgliedern zu unterzeichnen. Das Prüfungsergebnis ist der Geschäftsführung und dem Vorstand in angemessener Frist zuzuleiten.

## **§ 10**

### **Korruptionsbekämpfung**

Unter dem Aspekt der Korruptionsprävention ergeben sich ebenfalls Aufgaben für die Revision. Die Revision soll Korruptionssachverhalte durch Prüfungen und Schwachstellenanalysen der Ablauforganisation in korruptionsgefährdeten Bereichen sowie durch Mithilfe bei der Umsetzung personalbezogener Korruption vorbeugen, einschließlich der Erstellung präventiver Maßnahmen und Konzepte.

Sie soll ordnungswidriges Handeln oder Unterlassen aufdecken und bei begründetem Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung dem Geschäftsführer / den Vorständen eine Empfehlung dahingehend abzugeben, ob eine Strafverfolgungsbehörde einzuschalten ist.

(1) Diese Aufgaben nimmt die Revision zusätzlich durch Revisionen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich und Prüfungen folgender Zielrichtungen wahr:

- a) ablauforganisatorische Schwachstellenanalyse
- b) Überprüfung von Aus- und Fortbildung, Sensibilisierung der Beschäftigten, Personalrotation, Stärkung der Führungsverantwortung
- c) sonstige korruptionshemmende Maßnahmen
- d) Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden
- e) Anzeigepflichten gemäß den Vorschriften des öffentlichen Dienstes
- f) Auswertung von Prüfberichten, strategische Beratung, zentrale Anlaufstelle für Verwaltung- und Nicht-Verwaltungsangehörige

(2) Die Revision der Kreishandwerkerschaft Ruhr nimmt zusätzlich folgende Aufgaben wahr:

- a) Abstimmung übergreifender/einheitlicher Maßnahmen
- b) Aufstellung von Richtlinien und Prüfprogrammen
- c) Auswertung der Prüfungen, Beratungen, Koordination.

**§ 11**  
**Rechtsgültigkeit**

Diese Revisionsordnung wurde anlässlich der Delegiertenversammlung am 15.12.2014 verabschiedet und tritt anschließend mit sofortiger Wirkung in Kraft. Nach Beschluss ist die Revisionsordnung nebst Anlage von Geschäftsführung und Vorstand zu unterzeichnen. Vorherige Kassen- oder Prüfungsanordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Bochum, 15.12.2014

Für die Kreishandwerkerschaft Ruhr

.....  
Kreishandwerksmeister

.....  
Geschäftsführer